

3. Findet §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Anwendung, wenn der Standesbeamte unter Außerachtlassung der Vorschriften, welche die Ehe der Landesbeamten von einer Erlaubnis abhängig machen, eine Eheschließung vollzieht?

Vgl. Bd. 4 Nr. 93.

Gesetz v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes etc. §§. 38. 69 (R.G.Bl. S. 23).

III. Straffenat. Urth. v. 24. Juni 1882 g. B. Rep. 1389/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Schönberg.

Aus den Gründen:

In §. 69 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist bestimmt:

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der „in diesem Gesetze gegebenen“ Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu *M* 600 bestraft.

Nach §. 38 Abs. 1 Satz 1 desselben Gesetzes werden die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, „nicht berührt“.

Der des Vergehens aus §. 69 a. a. O. Angeklagte hat nach den Feststellungen, welche dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegen, als Standesbeamter für C. im September 1881 die Eheschließung des Lehrers S. in S. vollzogen, ohne daß S. zuvor gemäß der Großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Verordnung vom 22. März 1854 den landesherrlichen Konsens zu seiner Verheirathung erwirkt hatte. Nachdem in den Urtheilsgründen erwähnt ist, daß diese Verordnung nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, auf deren Befolgung die Standesbeamten bis dahin (d. i. bis September 1881) durch die Civilstandskommission ausdrücklich hingewiesen waren, und daß Angeklagter damals diese Verordnung nicht gekannt habe, wird zur Begründung der Freisprechung ausgeführt, daß die in §. 38 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnten Vorschriften nicht zu denjenigen gehören, deren Außerachtlassung in §. 69 daselbst mit Strafe bedroht sei.

Die staatsanwaltschaftliche Revision, welche in diesen Ausführungen der Vorinstanz und in der hierdurch bedingten Freisprechung des Angeklagten eine Gesetzesverletzung findet, kann als begründet nicht erachtet werden.

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der zur Zeit noch gültigen Großherzoglichen Verordnung vom 22. März 1854 (Offizieller Anzeiger 2c für das Fürstentum Rügen vom 1854 Nr. 4 S. 13) großherzogliche Civildiener vor ihrer Verehelichung den landesherrlichen Konsens zu derselben zu erwirken haben, daß mithin genannte Verordnung zu denjenigen Vorschriften gehört, welche nach §. 38 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 durch dieses Reichsgesetz „nicht berührt“ werden.

Es ist aber der Rechtsansicht der Vorinstanz bezüglich der Nichtanwendbarkeit des §. 69 des Gesetzes auf den gegebenen Fall beizupflichten.

Die Sache liegt hier wesentlich anders als in demjenigen Falle, in welchem das in der Revision zur Rechtfertigung der Beschwerde in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1881 (Entsch.

in Straff. Bd. 4 S. 255 flg.) ergangen ist. In dem letzteren Falle handelte es sich um Außerachtlassung einer von §. 29 des Gesetzes betroffenen Vorschrift. Abs. 5 des §. 29 a. a. O. lautet:

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Es ist nun zunächst auf den verschiedenen Wortlaut des §. 38 und des §. 29 Abs. 5 hinzuweisen. Während der Wortlaut der letzterwähnten Bestimmung die Annahme rechtfertigt, daß damit zugleich für die Standesbeamten die Vorschrift gegeben sein soll, die auf die Wirksamkeit der Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrates bezüglichen Landesgesetze zu beobachten, wird durch die negative Fassung des §. 38 a. a. O. „werden nicht berührt“ die Deutung ausgeschlossen, daß die darin bezeichneten Vorschriften als in dem Gesetze vom 6. Februar 1875 „gegebene“ betrachtet werden sollen.

Sodann kommt der Zusammenhang der fraglichen Bestimmungen mit dem sonstigen Inhalte des Reichsgesetzes und die Natur der Bestimmungen in Betracht. Das Reichsgesetz, welches die Erfordernisse der Eheschließung zu bestimmen sich zur Aufgabe gestellt hat, setzt in den Abs. 1—4 des §. 29 a. a. O. fest, inwieweit zur Eheschließung die Einwilligung der Eltern und der Vormünder erforderlich sei. Weil es aber gegenüber den bestehenden verschiedenen Vormundschaftsordnungen unausführbar erschien, die Materie, was den zuletzt erwähnten Punkt anbetrifft, durchgreifend einheitlich zu regeln, weil es insbesondere nicht in der Absicht liegen konnte, die rechtliche Stellung der Vormünder gegenüber den Vormundschaftsbehörden, bezw. dem Familienrate gerade nur für die Eheschließung zu ändern, werden in dem Abs. 5 diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, nach welchen außer der Einwilligung des Vormundes die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde oder des Familienrates nötig ist, oder die Einwilligung des Vormundes durch die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde oder des Familienrates ersetzt wird. Abs. 5 dient zur Ergänzung der vorausgehenden Bestimmungen, durch welche die Einwilligung des Vormundes erheischt ist. Durch Abs. 5 sind die bezüglichen landesrechtlichen Vorschriften zu Bestandteilen des Reichsgesetzes geworden. Noch klarer würde freilich dieses Verhältnis des Abs. 5 zu Abs. 1 und 2 sich darstellen, wenn nicht in diesen zwei Absätzen (1 und 2) der im Entwurfe und noch im Reichstagsbeschlusse zweiter Lesung sich findende Ausdruck

„der Vormundschaft“ in der dritten Lesung durch den Ausdruck „des Vormundes“ — übrigens, wie ausdrücklich betont wurde, ohne die Absicht einer „Änderung der Gedanken“ — ersetzt worden wäre. Um etwas ganz anderes handelt es sich bei den im §. 38 a. a. O. vorbehaltenen Vorschriften. Ob zur Eheschließung der Beamten (um auf den hier allein in Frage stehenden Fall die Erörterung zu beschränken) die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, bezw. des Staatsoberhauptes zu erfordern sei, ob sie überhaupt nicht oder nur für gewisse Kategorien von Beamten zu erfordern, die Versagung der Erlaubnis an gewisse Bedingungen zu knüpfen sei, muß entschieden werden auf Grund der Erwägung, ob und inwieweit eine solche Beschränkung der Beamten durch das Interesse, die Ordnung des Dienstes geboten sei. Dem entspricht es, wenn, soweit Landesbeamte in Frage stehen, das Reichsgesetz die dienstliche Erlaubnis nicht selbst als Erfordernis der Eheschließung aufstellt, vielmehr die Regelung der Materie prinzipiell der Landesgesetzgebung vorbehält und nur, wie dies in dem zweiten Satze des Abs. 1 des §. 38 a. a. O.: „auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß,“ geschieht, den hierauf bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften die Wirkung versagt, ein trennendes Ehehindernis zu begründen. Darf auch aus diesen Gründen angenommen werden, es sei durch die Worte „werden nicht berührt“ zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Materie handle, von welcher das Reichsgesetz sich prinzipiell fernhält, so ist durch die in Frage stehende Bestimmung weder für die Standesbeamten, noch sonst vom Reichsgesetze eine Vorschrift gegeben, und paßt daher der Wortlaut des §. 69 a. a. O. nicht auf die Außerachtlassung der in Rede stehenden, nicht im Reichsgesetze gegebenen Vorschriften; was aber nicht unter seinen Wortlaut fallen kann, wird von der Strafandrohung nicht umfaßt.

Es besteht endlich noch ein weiterer gewichtiger Grund für diese Auslegung des Reichsgesetzes. Insofern die in §. 38 a. a. O. erwähnten „Vorschriften“ vom Reichsgesetze überall „nicht berührt“ werden, — außer insoweit es sich um deren Einfluß auf den Rechtsbestand geschlossener Ehen handelt, — bleiben sie ihrem vollen Bestande nach unberührt, also insbesondere auch, soweit sie etwa Disziplinar- oder andere Strafvorschriften für den Fall der Nichtbeachtung seitens der Standesbeamten enthalten sollten. Da nun dieselbe Verfehlung des Standesbeamten nicht mehrfach, sowohl nach Reichs- als nach Landes-

recht gestraft werden könnte, so müßte die Reichsgesetzgebung bei §. 69 a. a. D. davon ausgegangen sein, daß in dem vorausgesetzten Falle gemäß dem Satze: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ die Bestimmung des §. 69 a. a. D. an die Stelle der landesrechtlichen Strafdrohung trete. Es ist aber nicht zu vermuten, daß die Reichsgesetzgebung die Übertretung der in Frage stehenden landesrechtlichen Norm mit einer anderen, vielleicht sogar höheren Strafe bedrohen wollte, als die landesrechtlich angedrohte ist, oder daß sie der landesrechtlichen Norm durch Bestrafung des beteiligten Standesbeamten gemäß §. 69 einen Schutz hätte schaffen wollen, sogar für Bundesstaaten, in welchen vordem Standesbeamte im gleichen Falle nur disziplinar zu strafen waren.

Hiernach beruht das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes nicht, und war die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.